

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-54391/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2019/01/02 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2022/01/01 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/09/05
		6 Warennummer 9021 1090 00 **** * 0*** <i>19% Eust 0% Zoll</i>
1	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	

7 Warenbezeichnung

Sog. Komplett-Austauschset für eine Unterschenkel-Fuß-Orthese (Walker), in Form einer Warenszusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einem Nachrüstsatz aus insgesamt sieben Polstern (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Verwendung, den Umfang und die Menge) aus:

- einem schmetterlingsartig geformten hinteren Polster, welches mittig mit einem Ventil für die Luftkammer sowie mit zwei Klebestreifen versehen ist,
- einem speziell geformten Schienbeinpolster (L x B) ca. 42 x max. 12 cm), ebenfalls mit einem Ventil für die Luftkammer und zwei Klebestreifen versehen
- einem T-förmigen Polster (max. 7 x 7 cm), mit einer Klebefläche mit Schutzpapier versehen,
- einem spinnstoffüberzogenen, flachen, rechteckigen Polster (L x B) ca. 17 x 6,5 cm, mit einem Klettstreifen versehen,
- einem spinnstoffüberzogenen, flachen, an einer Seite mit Rundungen versehenen Polster (L x B) ca. 30,5 x max. 10 cm),
- einem Polster für die Innensohle, eine Seite abgerundet (für die Ferse), eine Seite gerade, mit Klebestreifen und einem Fersenstück versehen (L x B) ca. 26 x max. 11 cm und
- einer Fuß-Zehabdeckung in Form eines T-förmigen Polsters aus Spinnstoff (max. 36 x 30 cm).

Des Weiteren befinden sich in dem Set ein spezieller Blasebalg zum Auf- und Abpumpen der Luft sowie zwei elastische Unterziehstrümpfe aus Spinnstoffen (Länge ca. 65 cm), mit einer Naht an der Fußspitze, ohne ausgearbeitete Ferse, innen frotteeartig ausgestattet, zum Schutz gegen Reibung.

äußere Form (siehe Abbildung in der Anlage)

Die Waren werden komplett ausgetauscht, speziell für die Unterschenkel-Fuß-Orthese "Extra Pneumatic (XP) Walker" (nicht Gegenstand dieser vZTA-Entscheidung) verwendet und dienen dazu, das Bein während des Tragens der Orthese gegen Druckstellen zu schützen bzw. individuell anzupassen.

Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Anleitung in einem Kunststoffbeutel verpackt und dienen zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs (hygienische, schonende und komforterhöhende Trageweise).

Die Ware wird als "Teil, erkennbar hauptsächlich bestimmt für eine Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen (einschließlich Verrenkungen und Gelenkverletzungen)" eingereicht.

01PL-10R bis 01PL-10

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Unterschrift

Datum 27.12.2018 Im Auftrag

(Ernst)



8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Pneumatic Retrofit
Artikel Nr. 01PL-10R bis 01PXL-10

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 3 b) / AV 6 / Anm 2 b) Kap 90 / AV 5 b)
weitere Codenummer/n: 6307 / 6115 / 8414

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges Stempel

Ort: Hannover

Unterschrift

Datum: 27.12.2018

Im Auftrag

VZTA-Nummer: DEBT1-54391/18-1

(Ernst)

Seite 2 von 3



Handwritten signature

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

